

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2088
der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Björn Lakenmacher
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/5254

Verzögerung strafrechtlicher Ermittlungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2088 vom 08.05.2012:

Nach Medienberichten hat es hinsichtlich eines Strafverfahrens gegen einen Krankenpfleger wegen sexuellen Missbrauchs in einem Klinikum in Berlin Buch Verzögerungen bei den strafrechtlichen Ermittlungen gegeben. Mittlerweile hat die Brandenburger Polizei zeitliche Verzögerungen bei der Anzeigenbearbeitung eingeräumt. Durch die Eltern eines missbrauchten Jugendlichen wurde am 13. September 2010 in Oranienburg eine Anzeige bei der Polizei erstattet. Bis zum November 2010 wurde die entsprechende Akte von den Polizei- und Justizbehörden in Brandenburg und Berlin hin- und hergeschoben, ohne dass es zu tatsächlichen Ermittlungen kam. Möglicherweise wäre bei schnellerem Arbeiten der Ermittler ein dritter sexueller Übergriff im November 2010 zu verhindern gewesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um zu klären, ob es Fehler bei der Anzeigenbearbeitung gab?
2. Welche konkreten Schlussfolgerungen ziehen Polizei und Justiz aus der verschleppten Anzeigenbearbeitung?
3. Gegen wie viele Personen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, bitte auflisten nach Dienststelle und Besoldungsgruppe?
4. Gegen welche konkreten Vorschriften könnten die entsprechenden Mitarbeiter verstoßen haben?
5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zusammenarbeit der Berliner und der Brandenburger Behörden zu verbessern?
6. Werden Anzeigen in Missbrauchs- und Vergewaltigungsfällen in Brandenburg von der Polizei und der Staatsanwaltschaft beschleunigt behandelt, wenn nein, aus welchen Gründen?

7. Wie lange dauerten die strafrechtlichen Ermittlungen in den Jahren 2009-2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von der Anzeigenerstattung bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?
8. Wie lange dauerten die staatsanwaltlichen Ermittlungen in den Jahren 2009-2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bis zur Anklageerhebung bzw. zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?
9. Wie lange dauerten die gerichtlichen Verfahren in den Jahren 2009 - 2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?
10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit Eingang der Anzeige am 13. September aus polizeilicher Sicht die Gefahr der Begehung von weiteren Straftaten wie die zur Anzeige gebrachten bestand und somit das Klinikum unverzüglich hätte informiert werden müssen?
11. Aus welchem Grund ist das Klinikum nicht umgehend informiert worden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Gemäß der Berichterstattung des Polizeipräsidiums erschien der Vater des geschädigten Kindes am 13. September 2010 auf der Polizeiwache Oranienburg und erstattete bei einem Kriminalbeamten Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil seines Kindes. Der Vorgang wurde am Folgetag der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung zugewiesen. Ein Anhörungstermin des Kindes fand am 22. September 2010 im Beisein der Kindesmutter statt, am selben Tag wurde der Vorgang durch die Kriminalpolizei zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft Neuruppin abgeschlossen.

Nachdem die Verfahrensakten am 6. Oktober 2010 bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin eingegangen waren, erfolgten die Erfassung, Vergabe eines staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens und Vorlage an die zuständige Dezernentin. Diese hat am 13. Oktober 2010 entschieden, das Verfahren wegen der Tatortzuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Berlin abzugeben. Am 14. Oktober 2010 sind die Akten an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet worden.

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um zu klären, ob es Fehler bei der Anzeigenbearbeitung gab?

zu Frage 1:

Der Polizeipräsident und der Leitende Oberstaatsanwalt in Neuruppin haben nach Bekanntwerden des Vorwurfs der Verfahrensverzögerung die Sachbearbeitung in ihren Behörden geprüft.

Frage 2:

Welche konkreten Schlussfolgerungen ziehen Polizei und Justiz aus der verschleppten Anzeigenbearbeitung?

zu Frage 2:

Aus justizieller Sicht gibt es weder Anlass zu Maßnahmen der Dienst- oder Fachaufsicht noch zu Veränderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Berliner Justizbehörde. An die Polizei- und Fachdirektionen erfolgt seitens des Polizeipräsidioms ein nachdrücklicher Hinweis auf zeitgerechte Informationen auch an die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle.

Frage 3:

Gegen wie viele Personen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, bitte auflisten nach Dienststelle und Besoldungsgruppe?

Frage 4:

Gegen welche konkreten Vorschriften könnten die entsprechenden Mitarbeiter verstoßen haben?

zu den Fragen 3 und 4:

Disziplinarverfahren wurden noch nicht eingeleitet. Die zuvor notwendigen Prüfungen, ob und wenn ja welche konkreten Dienstpflichten und Vorschriften vorwerfbar verletzt wurden, sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 5:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zusammenarbeit der Berliner und der Brandenburger Behörden zu verbessern?

zu Frage 5:

Der Sachverhalt wird zwischen den beteiligten Polizeibehörden in erforderlichem Umfang nachbereitet.

Frage 6:

Werden Anzeigen in Missbrauchs- und Vergewaltigungsfällen in Brandenburg von der Polizei und der Staatsanwaltschaft beschleunigt behandelt, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 6:

Polizeiliche Ermittlungen in Missbrauchs- und Vergewaltigungsfällen werden gemäß Nr. 3.2.1 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sowie Nr. 221ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) beschleunigt bearbeitet. Die Bearbeitung von Vorgängen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg unabhängig vom jeweiligen Tatvorwurf unter Beachtung des strafprozessualen Beschleunigungsgrundsatzes, dem in bestimmten Fällen - z. B. in Haftsachen - nochmals eine gesteigerte Bedeutung zukommt.

Frage 7:

Wie lange dauerten die strafrechtlichen Ermittlungen in den Jahren 2009-2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von der Anzeigenerstattung bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?

zu Frage 7:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer nach Straftatbeständen ergibt sich aus Anlage 1.

Frage 8:

Wie lange dauerten die staatsanwaltlichen Ermittlungen in den Jahren 2009-2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bis zur Anklageerhebung bzw. zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?

zu Frage 8:

Die Dauer der Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird nicht nach den einzelnen Straftatbeständen des 13. Abschnittes des StGB unterteilt erhoben, sondern nur insgesamt. Die Bearbeitungsdauer von Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei den Staatsanwaltschaften in Brandenburg für die Jahre 2009 bis 2011 ergibt sich aus der in der Anlage 2 beigefügten Übersicht.

Frage 9:

Wie lange dauerten die gerichtlichen Verfahren in den Jahren 2009 - 2011 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (bitte auflisten nach Straftatbeständen)?

zu Frage 9:

Die Dauer für Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird bei den Gerichten nicht gesondert ausgewiesen.

Frage 10:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit Eingang der Anzeige am 13. September aus polizeilicher Sicht die Gefahr der Begehung von weiteren Straftaten wie die zur Anzeige gebrachten bestand und somit das Klinikum unverzüglich hätte informiert werden müssen?

Frage 11:

Aus welchem Grund ist das Klinikum nicht umgehend informiert worden?

zu den Fragen 10 und 11:

Die Landesregierung schätzt derzeit ein, dass zumindest die Information der Polizei Berlin erforderlich gewesen wäre, um dort ggf. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr im dortigen Zuständigkeitsbereich prüfen zu können. Aus welchem Grund dies unterblieb, wird im Zuge der laufenden internen Ermittlungen zu klären sein.

Anlage 1

Auflistung¹ nach Straftatbeständen zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 2088 der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Björn Lakenmacher – Drucksache 5/5254

Zu den Straftatbeständen sind folgende durchschnittliche Laufzeiten zu verzeichnen (in Kalendertagen):

Ausbeuten von Prostituierten	82
Ausübung der verbotenen Prostitution § 184e StGB	7
Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	115
Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	117
Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	121
Erregung öffentlichen Ärgernisses	71
Exhibitionistische Handlungen	83
Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	102
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	72
Jugendgefährdende Prostitution § 184f StGB	22
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften	142
Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	116
Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 5 StGB	72
Sexuelle Handlungen nach § 176 (1) und (2) StGB (Kind)	101
Sexueller Missbrauch - Ausnutzung einer Amtsstellung (Kind)	111
Sexueller Missbrauch - Ausnutzung eines Beratungs-/Behandlungs-/Betreuungsverhältnisses	65
Sexueller Missbrauch von Gefangenen/Verwahrten usw.	117
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	82
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	143
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Kind)	77
Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger	117
Sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 (1) und (5) StGB)	87
Sonstige Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse)	58
Sonstige Vergewaltigung/sexuelle Nötigung (§ 177 (2) Nr.1, (3) und (4) StGB)	111
Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch nach § 176a StGB (Kind)	115
Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	59
Verbreitung kinderpornographischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß §184b Abs. 3 StGB	112
Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste gemäß § 184d StGB	73
Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren § 184 (1) Nrn. 1, 2, 5 StGB	56
Verbreitung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 1 StGB	114
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen	223
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)	12
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen)	58
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter)	101

¹ Quelle: Berichterstattung PP vom 15.05.2012, Recherche durch ZDPol vom 14.05.2012, Erhebungszeitraum 2009-2011.

Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB	125
Zuhälterei	100

Anlage 2

Bearbeitungsdauer von Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei den Staatsanwaltschaften in Brandenburg für die Jahre 2009 bis 2011 – zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 2088 der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Björn Lakenmacher – Drucksache 5/5254

Jahr	Dauer der Verfahren vom Eingang bei der Ermittlungsbehörde bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft in Monaten	Dauer der Verfahren vom Tag des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung bei der Staatsanwaltschaft in Monaten	Dauer der Verfahren vom Eingang bei der Ermittlungsbehörde bis zur Erledigung bei der Staatsanwaltschaft in Monaten
2009	2,1	4,1	6,2
2010	2,1	6,2	8,3
2011	1,8	5,8	7,6